

## **Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstelenanlage**

### **Belegungsvorschrift**

In den einzelnen Kammern der Solostelen, die eine Grundfläche von 23 x 23 cm aufweisen, können jeweils eine Urne, in den Würfeln mit einer Grundfläche von 35 x 35 cm bis zu zwei Urnen pro Kammer beigesetzt werden. Dabei dürfen die Urnen inkl. Schmuckurnen einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten. Nach Ablauf der Ruhezeit können auf Antrag die Nutzungsrechte an der Urnenkammer in Verbindung mit dem Grabnutzungsrecht verlängert werden.

Übereinanderstehende Kammern einer Stele sind für Einzelpersonen, Familien, Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften vorgesehen.

Für die Reservierung einer zweiten oder weiteren Urnenkammern wird bis zu deren Belegung keine Nutzungsgebühr erhoben. Bei einer zweiten, bzw. weiteren Beisetzung muss jedoch die Nutzungszeit für die bereits erfolgte/n Beisetzung/en entsprechend verlängert werden.

Nach Ablauf der Ruhefrist ist es möglich, die Nutzungszeit zu verlängern. Falls dies nicht geschieht, erlöschen auch die dazugehörigen Reservierungen.

### **Gestaltungsvorschrift**

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Anlage erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist daher nicht gestattet, an der Bepflanzung Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art vorzunehmen.

Die Verwendung von Grabvasen und das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschrifteten Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Bei der Verwendung von Kerzen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein flüssiges Wachs austreten und so das Material der Stelen dauerhaft schädigen kann.

Für weiteren Grabschmuck, Grabsträuße oder persönlicher Gedenkgegenstände stehen entsprechende Gemeinschaftsflächen zur Verfügung.

### **Gestaltungsvorschrift für Stelen und Inschriften**

Die Gestaltung der Urnenstelen wird durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch den Friedhofsträger aufgestellt bzw. die Aufstellung wird ausschließlich vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Inschriften sind ebenfalls durch den Friedhofsträger vorgegeben. Ihre Fertigung wird ebenfalls ausschließlich vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Sie sind Bestandteil dieser Grabstättenform.

Bei Beisetzungen oder Reservierungen werden anteilige Gebühren für die Stelen erhoben. Dies gilt auch für Reservierungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung.